Niederschrift

Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.03.2019
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	19:00 Uhr
Ort, Raum:	Sozial- und Jugendamt Tagungsraum 2. UG, Friedrichstraße 36

Anwesende Mitglieder

Frau Stadträtin Kirsten Dinnebier - SPD	Anwesend bis 17:40 Uhr
Herr Kai Abraham - Ev. FBS	
Frau Alexandra Böth - St. Elisabeth-Verein	
Frau Christina Hey - AKSB	
Frau Cornelia Mietz - Eltern-Kind-Verein	
Herr Mario Modry -	
Herr Martin Presenza -	
Frau Marina Siffermann-Gorr -	
Herr Dr. Hermann Uchtmann - FDP/MBL	Vertretung für: Herrn Michael Selinka
Herr Bernd Wachtel - Gertrudisheim	
Herr Roland Böhm - Marburger Linke	
Herr Stephan Muth - CDU	
Herr Hans-Werner Seitz - B90/Die Grünen	Vertretung für: Frau Dr. Christa Perabo
Herr Ulrich Severin - SPD	
Herr Matthias Simon - SPD	Vertretung für: Frau Erika Lotz-Halilovic

Anwesend waren weiterhin

als beratende Mitglieder:	Stefanie Lambrecht (JAL), Maria Flohrschütz (Vorsitzende FA Erziehungshilfe), Simona Lison (Vorsitzende FA Jugendförderung)
von der Verwaltung:	Laura Griese (FD 16), Janis Löwe (FD 16), Susann Klingelhöfer (FD 40), Ivana Böhm, Friederike Könitz, Dieter Eigenbrodt, Werner Meyer, Peter Schmittdiel, Angela Stefan, Ulrike Munz-Weege, Wolfgang Wege, (alle FB Kinder, Jugend, Familie)
als Gäste:	Ulrich Kling-Böhm, Karin Ackermann-Feulner, Dr. Corinna Zander, Dorothee Griehl-Elhozayel, Elias Hescher (KiJuPa), Sebastian Rütter, Sergej Schmitt

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Frau Stadträtin Dinnebier eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ordnungsgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Sie begrüßt die Mitglieder und sonstigen Teilnehmer der heutigen Sitzung. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.01.2019

Die vorliegende Niederschrift der Sitzung vom 24.01.2019 wird ohne Änderungen durch den Ausschuss genehmigt.

zu 3 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen § 78, der AG kooperative Sozialplanung und dem Jugendamt

Fachausschuss Jugendförderung
Frau Lison berichtet, dass der Fachausschuss Jugendförderung zwischenzeitlich am 30.01. und am 08.03.2019 getagt und sich schwerpunktmäßig mit den Aufgaben, Inhalten und Zielsetzung sowie der angemessenen fachlichen Besetzung des Fachausschusses befasst hat. Auch wurde ein neuer Ablaufplan für die Sitzungen des Fachausschusses beschlossen. Des Weiteren hat sich der Fachausschuss mit Steuerungsfragen zum Jugendbericht beschäftigt.

Fachausschuss Kinderbetreuung
Frau Mietz erläutert, dass sich der Fachausschuss Kinderbetreuung am 26.02.2019 getroffen und mit dem neuen Schwerpunktthema Fachkräfte, Fachkräftegewinnung, Fachkräftesicherung und mit der dazugehörigen Thematik: Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) befasst hat. Diese wird gesondert unter TOP 7 vorgestellt.

Fachausschuss Erziehungshilfe
Frau Flohrschütz berichtet, dass der Fachausschuss Erziehungshilfe am 18.03.2019 getagt und sich im Wesentlichen mit dem Thema Betreuungshelfer und insbesondere dem Coaching durch die Erziehungsberatungsstelle am Ortenberg beschäftigt hat. Dabei wurde insbesondere das Marburger Modell, welches Betreuungshelfer mit muttersprachlicher Kompetenz zum Einsatz bringt, betrachtet, mit dem Ziel die Besonderheiten und spezifischen Hilfebedarfe bei Familien mit Migrationshintergrund zu bearbeiten. Weiterer Schwerpunkt war die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Hierzu war Frau Chlebik-Terörde vom Sozialen Dienst des Jugendamtes eingeladen.

AG § 78 Kinderbetreuung
Hat nicht getagt.

AG § 78 Stationäre Hilfen
Hat am 18.03.2019 getagt. Herr Wege berichtet, dass sich die AG § 78 mit den Berichten aus dem HMSI, dem Jugendamt und den Trägern befasst hat. Weiter wurden die Punkte Fachkräfte und Fachkräftegebot, das Meldeverfahren bei besonderen Vorkommnissen, die Kontaktaufnahme zum Familiengericht bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und Kostenbeitragsregelungen bei jungen Menschen in Einrichtungen thematisiert.

AG § 78 Prävention
Hat am 26.02.2019 getagt. Frau Hey berichtet, dass sich die AG im Wesentlichen mit der Vertragsgestaltung mit Freien Trägen, hierzu auch TOP 6, befasst hat.

AG kooperative Sozialplanung
Hat am 12.02.2019 getagt. Herr Meyer weist auf 2 in der Anlage beigefügten Papiere hin. Die einerseits den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über die Grundlagen informieren und im zweiten erläutert die Steuerungsgruppe die Konzeption für eine gelingende kooperative Sozialplanung in der Universitätsstadt Marburg.

Bericht aus dem Jugendamt
Frau Lambrecht begrüßt Frau Ivana Böhm, die neue Netzwerkkoordinatorin für Frühe Hilfen. Im Anschluss stellt Frau Böhm sich und ihre Arbeit persönlich kurz vor.
Frau Munz-Weege berichtet über das zweite Forum für den Jugendbericht am vergangenen Samstag, 23.03.2019. Frau Munz-Weege und Frau Lison stellen dem Ausschuss kurz den Zwischenstand vor.
Herr Schmittdiel informiert, dass die Universitätsstadt im vergangenen Jahr ihre Bewerbung für BIWAQ und JUSTIQ auf den Weg gebracht hat und inzwischen für beide Programme Bewilligungsbescheide vorliegen. Die Programme gehen bis 30.06.2021 und sind mit einer Fördersumme von 1,3 Mio. Euro bewilligt. Die beiden Programme werden mit den bisherigen Trägern fortgeführt und durch Frau Petra Feussner, FD 56 und Herrn Peter Schmittdiel, FD 51, weiter begleitet. Auch erfolgt keine Änderung der Fördergebiete, diese bleiben wie bisher: Richtsberg, Stadtwald und Waldtal.
Frau Munz-Weege berichtet über den heutigen Girls- und Boysday. Hieran nahmen 54 Mädchen und 90 Jungs teil. Beide Geschlechter durften heute Berufsfelder des jeweils anderen Geschlechtes kennenlernen.
Frau Dinnebier berichtet, dass der Haushalt 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am vorangegangenen Freitag, 22.03.2019, beschlossen wurde. Hieran hat das im vorangegangenen Jugendhilfeausschuss vorgestellte Konzept zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung Berücksichtigung gefunden, so dass in diesem Jahr mit dem Leitungsausbau als erstem Schritt zum Beginn des Kita-Jahres 2019/2020 begonnen werden wird.
Frau Lambrecht berichtet über den Krisenfall mit dem schwerstverletzten und letztlich verstorbenen Säugling. In der Sache verweist Frau Lambrecht auf die Presseberichterstattung und erläutert den Umgang des Jugendamtes mit dieser Krisensituation.

zu 4 KiJuPa: Vorstellung Satzungsänderung

Frau Munz-Weege führt kurz in das Thema ein. Im Anschluss erläutert Frau Könitz und Herr Elias Hescher vom KiJuPa die in der Anlage nochmals beigefügte Tischvorlage (Synopse). Nach ausgiebiger Diskussion des Ausschusses, stimmt der Jugendhilfeausschuss der vorliegenden Satzungsänderung einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

zu 5 Geschlechtersensible Arbeit mit Jungen

Frau Griese und Herr Löwe vom Gleichberechtigungsreferat sowie Herr Eigenbrodt vom FD Jugendförderung stellen die Thematik vor. Frau Griese erläutert kurz die zu Grunde liegende EU-Charta und den daraus resultierenden Auftrag für die Stadt Marburg. Herr Löwe beschreibt die Entstehung der Angebote speziell für Jungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, welche sich aus dem AK Jungenarbeit entwickelt haben. Die geschlechtersensible Arbeit mit Jungen soll mit der Einrichtung der Servicestelle für Jungenarbeit gefestigt, fortgeführt und auch weiterentwickelt werden. Herr Eigenbrodt stellt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation die Konzeption der Servicestelle vor. Nach umfangreicher und kritischer Diskussion

der Beschlussvorlage stimmt der Jugendhilfeausschuss dieser mit 5 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen und keinen Gegenstimmen zu. Ein vorheriger Änderungsantrag dahingehend, dass die Ansiedlung der Servicestelle zur Unterstützung der geschlechtersensiblen Arbeit mit Jungen nicht im FD Jugendförderung des Jugendamtes, sondern bei einem Freien Träger erfolgen solle, wurde einstimmig abgelehnt.

zu 6 Vertragsgestaltung mit den Freien Trägern - Beschlussfassung

Frau Lambrecht erläutert den vorliegenden Stand des Vertragsentwurfs und bittet den Jugendhilfeausschuss hierüber abzustimmen. Der Jugendhilfeausschuss stimmt einstimmig für den vorliegenden Vertragsentwurf vom 20.03.2019.

zu 7 PIA (Praxisintegrierte Ausbildung) - VO/6583/2018

Frau Stefan stellt PIA anhand der in der Anlage beigefügten PowerPoint-Präsentation vor. Im kommenden Kindergarten- und Schuljahr soll 2 Teilnehmer*innen die Möglichkeit eröffnet werden, sich im Rahmen von PIA zu qualifizieren. Hierbei will die Universitätsstadt Marburg Erfahrungen sammeln. Schulort ist zurzeit noch Korbach, die dortige Fröbelschule. Erst bei einer absehbaren Schülerzahl von 15 kann an der hiesigen Käthe-Kollwitz-Schule mit einer Lehrerzuweisung gerechnet werden.

zu 8 Entwicklung Ausbau und Träger in der Kinderbetreuung: Konzept Pflegenester; Kooperation DRK-Schwesternschaft und Blista

Dieser TOP wird einvernehmlich auf die kommende Sitzung verschoben.

zu 9 Anträge

Dem Jugendhilfeausschuss liegt der Antrag der Marburger SPD-Fraktion / CDU-Fraktion / Bürger für Marburg vom 22.03.2019 zur Konstituierung eines runden Tisches TRENNUNGSKINDER an die Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vor.
Herr Severin erläutert den vorliegenden Antrag. Hierbei knüpft er an den am 01. November letzten Jahres stattgefundenen Fachtag „20. Jahre Kindschaftsrechtsreform“ an. Herr Severin möchte mit dem vorliegenden Antrag ausdrücklich Druck auf die Verwaltung ausüben, da ihm der am Fachtag gefundene Konsens zur Einrichtung eines Runden Tisches Trennungskinder nicht zügig genug vorangeht.
Frau Lambrecht erläutert die für die Verwaltung vorherrschenden Rahmenbedingungen und teilt mit, dass im Mai eine erste Kooperationsveranstaltung zwischen dem Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, dem Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf und den Familienrichtern terminiert ist. Hierbei ist es dem Jugendamt wichtig, in die bereits durch den Landkreis und das Familiengericht eingerichteten Strukturen mit einbezogen zu werden, da die Richter der örtlichen Familiengerichte weitere Doppelstrukturen ablehnen.
Der Ausschuss diskutiert den vorliegenden Antrag auch mit dem Vorschlag die Beschlussfassung bis nach der zuvor geschilderten Sitzung im Mai zu verschieben. Herr Severin besteht auf sofortige und namentliche Abstimmung. So dann stimmt der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von 5 Stimmen für den Antrag bei 2 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Prüfung der Frage der Zulässigkeit der namentlichen Abstimmungen bzw. der Protokollierung derselben ergibt, dass es hierfür an einer entsprechenden Regelung in der HGO oder auch der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg fehlt, so dass diese unterbleibt.
Seitens der Einschätzung des Geschäftsführenden Direktors des Hessischen Städtetages zu dieser Frage an anderer Stelle wurde bemerkt: *„Dass das Konstrukt der namentlichen Abstimmung ursprünglich für moralisch-ethische Grundsatzfragen im Bundestag gedacht war. Nach seiner Einschätzung hat dies in einer Stadtverordnetenversammlung keinen Platz, da hier in aller Regel keine Entscheidungen mit solch ursprünglich angedachter Tragweite zu fällen sind.“*

Herr Presenza beantragt, dass der Jugendhilfeausschuss über folgenden Antrag abstimmt:

1. Die Universitätsstadt Marburg möge dafür Sorge tragen, dass den Freien Trägern (die im Auftrag der Universitätsstadt Marburg Bausteine des Programms JUSTIQ umsetzen) keine finanziellen Nachteile entstehen.
2. Die Universitätsstadt möge in den zuständigen Gremien auf diesen Missstand hinweisen, so dass diese Veränderung der Finanzierung zurückgenommen bzw. in folgenden Projektausschreibungen angepasst werden kann.

Herr Presenza erläutert seinen Antrag. Der Ausschuss erörtert den Antrag und stimmt dem Antrag in geänderter Form:

1. Die Universitätsstadt wird gebeten alles zu unternehmen, um die Nachteile für die den Trägern und Beschäftigten aus dem Förderprogram JUSTIQ erwachsenden Nachteile abzuwenden.
2. Die Universitätsstadt möge in den zuständigen Gremien auf diesen Missstand hinweisen, so dass diese Veränderung der Finanzierung zurückgenommen bzw. in folgenden Projektausschreibungen angepasst werden kann,

einstimmig, ohne Enthaltungen und Gegenstimmen, zu.

---

zu 10 Verschiedenes

Frau Lambrecht bittet den Termin 06.06.2019 vorzumerken, an diesem Tag wird mit dem AFET zusammen ein Fachtag zu den Auswirkungen und der Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Jugendhilfe im TTZ stattfinden.

Ende 19:00 Uhr

Marburg, den 23.04.2019

gez.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

gez.

Wolfgang Wege
Protokoll

Grundlagen einer kooperativen Sozialplanung **Februar 2019**

1. **Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik**
2. **Ziele und Rahmenbedingungen**
3. **Aufgaben einer kooperativen Sozialplanung**
4. **Erste Schritte**

1. Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik

Gute Sozialpolitik nützt allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Marburg, auch wenn sie nicht explizit Zielgruppe einer bestimmten sozialpolitischen Maßnahme sind. Soziale Leistungen in der Kommune sind ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität für alle. Sozialleistungen sind keine Almosen für Bedürftige. Soziale Infrastruktur steht allen zur Verfügung und sie schafft Sicherheit für Einzelne und das Gemeinwesen. Gerechtigkeit und gutes Leben für alle sind ohne eine stabile soziale Infrastruktur nicht vorstellbar. Unser Anspruch ist es, dass alle Menschen in Marburg in jeder Lebenslage menschenwürdig und selbstbestimmt umfassend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Teilhabechancen dürfen daher auch nicht abhängig von gesellschaftlich erwünschtem Verhalten sein. Die Gleichwertigkeit kultureller Erfahrungen und vielfältiger Lebensweisen sind selbstverständlich. Die soziale Infrastruktur spiegelt dies wider und vermittelt damit auch, dass die Verschiedenheit von Menschen und Kulturen mitgedacht und erwünscht ist.

Allerdings ändern sich nicht allein wissenschaftlicher Erkenntnisstand und innovative Angebote, sondern auch der aus gesellschaftlichen Entwicklungen abzuleitende Bedarf. Angesichts wachsender gesellschaftlicher Spaltung, der Folgen des demografischen Wandels, der Anforderungen einer Einwanderungsgesellschaft, noch immer erheblicher (Langzeit-) Arbeitslosigkeit und wachsendem Niedriglohnsektor, der Beschleunigung und Verdichtung in der Arbeitswelt und daraus resultierender Überforderung sowie zunehmender Individualisierung, um nur wenige Schlagworte zu nennen, sehen wir uns großen Herausforderungen an die Sozialpolitik zur Sicherung gleicher Teilhabechancen gegenüber.

Nachhaltige kommunale Sozialpolitik überwindet rechtliche Versäulung, ohne sie aufzuheben. Neben der Orientierung an individuellen Ressourcen hat der Bereich der Prävention einen hohen Stellenwert. Insbesondere die vielfältigen Beratungsangebote dienen der Stärkung persönlicher Kompetenzen zur Problembewältigung. Präventions- und Beratungsangebote bilden eine Grundlage für gute Lebensbedingungen in der Stadt. Die Qualität und die Erreichbarkeit der Angebote spielen eine wichtige Rolle.

Die Universitätsstadt Marburg zeichnet sich durch eine differenzierte, über viele Jahre gewachsene soziale Infrastruktur aus. Diese ist das Ergebnis einer hohen Innovationsfähigkeit von Verwaltung, freien Trägern, eines besonderen Stadtklimas sowie eines kommunalpolitischen Grundkonsenses, der die Förderung des guten Miteinanders als eine der zentralen Aufgaben der Kommune anerkennt. Im Zusammenwirken von öffentlichen Angeboten, freien Trägern der

Wohlfahrtspflege und weiteren Akteuren sind reichhaltige und differenzierte Angebote entstanden, deren Strukturen und Zusammenhänge nicht systematisch erfasst sind. Zugleich unterliegt diese Angebotslandschaft einer hohen eigendynamischen Entwicklung.

2. Ziele und Rahmenbedingungen

Es ist zu fragen: Welche neuen oder geänderten Bedarfe werden wie identifiziert? Wie und durch welche Weiterentwicklung der bestehenden vielfältigen Angebots- und Infrastruktur kann das Ziel einer größtmöglichen Teilhabe und Chancengleichheit für alle Menschen in der Universitätsstadt Marburg erreicht werden?

Neben dem Wissen der Verwaltung soll die Expertise der freien Träger, Kirchen, Sozialpartner*innen und der Expert*innen in eigener Sache in eine strategisch ausgerichtete Sozialplanung einbezogen werden. Die Kommunikation unter den verschiedenen Expert*innen muss auf Augenhöhe erfolgen. Aufgrund der differenzierten vielfältigen Trägerstruktur gibt es in Marburg ein hohes Potential an Kenntnissen und Qualifikationen, aber auch an Impulsen zu einer fachlich guten Weiterentwicklung der sozialen Arbeit in Marburg. Dieses Expertenwissen fließt bereits in zahlreiche Gremien der Stadt und soll im Rahmen eines Konzepts der kooperativen Sozialplanung noch gezielter nutzbar und stärker verknüpft werden. Darüber hinaus bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit und unter den Kostenträgern wie den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, Landkreis und Landeswohlfahrtsverband, Arbeitsagentur und KreisJobCenter, Sozialversicherungs- und Rehabilitationsträgern etc. Es ist zu berücksichtigen, dass die ausgeprägte und gut vernetzte soziale Infrastruktur der Universitätsstadt Marburg in die gesamte Region hineinwirkt.

Für eine sinnvolle Betrachtung der sozialen Infrastruktur kommt es dabei nicht darauf an, auf welchen Wegen die Finanzierung sozialer Angebote und Leistungen erfolgt. Ziel muss es vielmehr sein, die Gesamtheit der Angebote in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Im Zentrum steht immer der Mensch.

Kooperative Sozialplanung ist den **Zielen kommunaler Sozialpolitik** verpflichtet:

- Der Teilhabe für alle: gerechte Förderung, Unterstützung und Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen
- Der Berücksichtigung alter und neuer gesellschaftlicher Herausforderungen
- Dem Vorhalten einer sozialen Infrastruktur, die
  - sich am Bedarf der Menschen orientiert,
  - die Persönlichkeitsrechte wahrt,
  - Prävention und Intervention sicherstellt,
  - Pflichtleistungen erfüllt,
  - selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion ermöglicht,
  - diverse Lebenswelten und das soziale Miteinander fördert.

Um den Zielen kommunaler Sozialpolitik gerecht zu werden, sind u.a. folgende **Rahmenbedingungen** notwendig:

- Transparenz und Begründetheit der Schwerpunktsetzungen
- Eine kontinuierliche Optimierung des Ressourceneinsatzes, um mit den eingesetzten Mitteln bestmögliche Wirkungen zu erreichen

- Die Beteiligung von Fachexpert*innen sowie Expert*innen in eigener Sache an der Gestaltung kommunaler Sozialpolitik
- Die Berücksichtigung des Prinzips der Subsidiarität
- Die Schaffung tragfähiger und verlässlicher vertraglicher Grundlagen mit freien Trägern sozialer Arbeit

3. Aufgaben einer kooperativen Sozialplanung

Die Aufgabe kooperativer Sozialplanung besteht darin, Politik dabei zu unterstützen, ihre sozialpolitischen Zielsetzungen zu erreichen. Kommunalpolitik stellt fest, welche sozialpolitischen Ziele für Marburg erreicht und welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen und welche Ressourcen dafür bereitgestellt werden. Sozialplanung erfasst einerseits systematisch die sozialen Bedarfe und zeigt andererseits die Wege auf, wie die Ziele erreicht und die Bedarfe gedeckt werden sollen und wie die Zielerreichung festgestellt wird. Sie findet kooperativ auf Augenhöhe zwischen allen Beteiligten – Politik, Verwaltung, Trägern, Betroffenen und Bürger*innen – statt.

Kooperative Sozialplanung versteht sich als System eines partizipativen Miteinanders. Sie wird nicht exklusiv von einer Gruppe geleistet. Vielmehr findet sie bereits heute in vielen Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerken statt. Diese gilt es zu systematisieren und miteinander in Kommunikation zu bringen.

Aus den Zielen kommunaler Sozialpolitik und den für die Zielerreichung notwendigen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende **Aufgaben kooperativer Sozialplanung**:

- Die Ermittlung von Bedarfen und Problemlagen der Menschen sowie neuen Herausforderungen
- Die Analyse von soziodemographischen Daten sowie qualitativen Erfahrungen der Expert*innen aus Verwaltung und Praxis
- Die Entwicklung von Lösungs- und Handlungsstrategien unter Beteiligung der Expert*innen aus Verwaltung und Praxis
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur
- Die Entwicklung fachlicher Qualitätskriterien für eine Beurteilung von sozialen Angeboten
- Die Herstellung von Transparenz der Mittelvergabe auf der Grundlage der abgestimmten verbindlichen fachlichen Qualitätskriterien
- Die Überprüfung von Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung für die Menschen
- Die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips durch Vorrang der Erbringung sozialer Dienstleistungen durch frei-gemeinnützige Träger
- Die Entwicklung von vertraglichen Grundlagen mit freien Trägern sozialer Arbeit
- Die Beratung von politischen Entscheidungsträgern

Dazu ist es notwendig, ein Konzept für eine kooperative Sozialplanung zu erstellen. Das **Konzept kooperativer Sozialplanung** muss mindestens folgende Punkte regeln:

- die Strukturen kooperativer Planung
- die Einbindung von Fachexpert*innen und Expert*innen in eigener Sache
- die Struktur des Austauschs mit politischen Entscheidungsträger*innen

- die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten (z.B. Planung: Lieferung von Daten, Träger: Wirksamkeitsüberprüfungen ...)
- die Steuerung des Prozesses

4. Erste Schritte

Kooperative Sozialplanung erfordert als erste Schritte

- Eine Beschreibung der Ziele kommunaler Sozialpolitik (Leitbild)
- Eine systematische Erfassung der sozialen Infrastruktur in der Kommune
- Die Erfassung bestehender Ansätze kooperativer Sozialplanung
- Das Angehen aktueller Herausforderungen in einem kooperativen Prozess

Um den Prozess kooperativer Sozialplanung anzustoßen und zu regeln, wurde eine **Steuerungsgruppe** gegründet. Diese hat die Aufgabe, den Weg zu einer kooperativen Planung zu gestalten. In der Steuerungsgruppe sitzen neben den politischen Entscheidungsträgern die Planer und Planerinnen in der Sozialverwaltung der Stadt sowie Experte*innen aus verschiedenen Handlungsfeldern.

Konzeption und Sachstand „Kooperative Sozialplanung in der Universitätsstadt Marburg“

1. Hintergrund

Marburg zeichnet sich durch eine vielfältige Infrastruktur sozialer Einrichtungen aus ganz unterschiedlichen sozialen Arbeitsbereichen wie der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Wohnungsversorgung und Wohnungslosenhilfe, der Sozialen Arbeit mit Personen mit einer Zuwanderungsbiografie, psycho-soziale Betreuung, Suchthilfe, stationäre und ambulante Erziehungshilfe, Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Familienbildung aus. Diese qualitativ hochwertige und quantitativ umfassende Infrastruktur ist über viele Jahre entstanden und gewachsen, sie wurde mal behutsam, mal stärker an sich verändernde Problem- und Lebenslagen der Bevölkerung angepasst, sie wurde ebenso mal behutsam, mal stärker ausgebaut, die Dienste und Einrichtungen blieben aber in ihrer Grundstruktur seit ihrer Gründung weitgehend so bestehen. Viele Träger oder Einrichtungen entstanden ungefähr Ende der 1960er bis Ende der 1970er Jahre – z.B. die Gemeinwesenträger AKSB und BSF, die Erziehungsberatungsstelle Philippshaus, die Ev. Sucht- und Drogenberatung, das Blaue Kreuz Marburg, das Jugendhaus Compass, die Marbach GmbH als Träger ambulanter und stationärer Erziehungshilfe, die Marburger Altenhilfe St. Jakob – sowie in einer zweiten Welle in den 1980er Jahren – wie z.B. der bsj mit erlebnis- und abenteuerpädagogischen Angeboten, die Jugendkonflikthilfe, der fib in der Behindertenhilfe, die IKJG für Gemeinwesenarbeit im Stadtwald, Arbeit und Bildung, Integral und Praxis GmbH in der Beschäftigungsförderung. Teilweise entstand diese „Trägergeneration“ als „Ausgründung“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der älteren Träger. So war z.B. der AKSB eine Art „Keimzelle“ für die Bildung neuer Träger im Bereich der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Jugendhilfe.

Die Struktur der Marburger sozialen Trägerlandschaft hat sich über die Jahre, sicherlich zu Teilen kommunal geplant, entwickelt. Aber inwieweit bildet diese „gewachsene“ Angebotsstruktur die aktuellen Problemlagen und Bedarfe ab, inwieweit bietet sie passgenaue Lösungsangebote für sich verändernde soziale Herausforderungen? Die Frage ist insbesondere zu klären, wenn die Lebenslage als sozialpolitischer Leitbegriff im Zentrum stehen soll: Wie kann eine an der Situation der betroffenen Menschen und nicht an Verwaltungsstrukturen und –hierarchien ausgerichtete Sozialplanung sich immer stärker jenseits der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit an der Lage der betroffenen Menschen orientieren?

Und es hat sich nicht nur eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, sondern auch eine sehr kleinteilige und differenzierte Trägerstruktur in Marburg herausgebildet, die in dieser Vielfalt und Mischung sicherlich für eine Stadt unserer Größe eine Ausnahme darstellt. Mit dieser Vielfalt – und das ist sicherlich eine Stärke der Marburger Struktur – sind unterschiedliche Arbeitsweisen und Vorstellungen darüber, mit welchen Arbeitsansätzen und mit welchen Angebotsformen die verschiedenen Bereiche Sozialer Arbeit umgesetzt werden soll, verbunden. Vereinfacht gesagt: Es gibt nicht die eine Form der Gemeinwesenarbeit oder der Jugendarbeit in Marburg, sondern sich manchmal nur in Detailfragen, manchmal auch stärker unterscheidende Ansätze. Und es gibt durch diese Vielfalt ein enormes Potential an Kenntnissen, Qualifikationen, aber auch an Impulsen – beides zusammen kann zu einer fachlich guten Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit in Marburg beitragen.

Zu dieser Weiterentwicklung tragen auch die bestehenden vielfältigen Formen der Kooperation und des Austauschs von Stadtverwaltung und freien Trägern bei. Beispielhaft seien genannt der Runde Tisch Wohnungslosenhilfe, die Trägerkonferenz Suchthilfe, die

AGs nach SGB VIII §78 zu den Arbeitsfeldern Kinderbetreuung, stationäre Erziehungshilfen, Prävention, die AG GWA Richtsberg, die Zusammenarbeit im Kontext des Programms „Soziale Stadt“, der Fachbeirat Altenplanung, die gemeinsame Trägerschaft des „Beratungszentrums mit integriertem Pflegestützpunkt“ sowie die Lokale Allianz für Menschen mit Demenz, um nur einige zu nennen.

Komplementär zu dieser Trägerstruktur verfügt Marburg über eine ausgeprägte und z.T. seit längerem bestehenden Kultur der Sozialplanung. Sozialplanung ist dabei zu verstehen als Oberbegriff für die verschiedenen Teilplanungsbereich Kinder- und Jugendhilfe – als Jugendhilfeplanung 1992 geschaffen aufgrund der Vorgabe des SGB VIII §80 –, Altenplanung – der 1. Marburger Altenplan wurde 1984 erstellt, seit 2007 gibt es mit der der Stabsstelle bzw. dem FD Altenplanung Konzeptentwicklungen – sowie der zunächst 1999 und nach einer Unterbrechung erneut 2012 eingerichteten Sozialplanung. Die Sozialplanung hat sich insbesondere mit sozialer Ungleichheit und Benachteiligung, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen und soziale Wohnraumversorgung befasst.

Bei aller inhaltlichen Differenzierung dieser Bereiche gibt es sowohl gemeinsame Fragestellungen – z.B. nach einem „Marburger Planungsverständnis“ – als auch inhaltliche Überschneidungen, z.B. im Kontext von Armut, soziale Quartiersentwicklung und -gestaltung und den Lebens- und Sozialisationsbedingungen spezifischer Ziel- und Altersgruppen und deren Bildungs- und Teilhabechancen, oder der Frage von Leistungsvereinbarungen mit den Trägern.

Vor diesem – hier nur holzschnittartig skizzierten – Hintergrund ist die Einrichtung der Kooperativen Sozialplanung zu sehen.

2. Kooperative Sozialplanung

„Kooperative Sozialplanung“ bezieht sich zunächst einmal auf zwei Ebenen: es gibt eine verwaltungsinterne *Lenkungsgruppe Kooperative Sozialplanung*, die eine von drei direkt dem Oberbürgermeister zugeordneten Lenkungsgruppen ist (neben Stadtentwicklung und Integration). Diese Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus

- Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies
- Stadträtin Kirsten Dinnebier
- Herr Werner Meyer, Jugendhilfeplanung im FB 5
- Frau Monique Meier, Sozialplanung im FB 4
- Frau Dr. Petra Engel, FD 17 Altenplanung
- Frau Anna Kaczmarek-Kolb, FD 15 Statistik

Neben dieser internen Lenkungsgruppe – und das unterscheidet die Kooperative Sozialplanung maßgeblich von den anderen beiden Lenkungsgruppen – gibt es eine *Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung*, die sich neben den genannten Mitgliedern der Lenkungsgruppe aus aktuell weiteren neun Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger verschiedener Bereiche zusammensetzt:

- Frau Dr. Corinna Zander (Sozialdienst Katholischer Frauen e.V, Bereich: Familienberatung und Frühe Hilfen)
- Frau Christina Hey (Arbeitskreis Soziale Brennpunkte e.V., Bereich: Gemeinwesenarbeit)
- Frau Gerlind Jäckle (Praxis GmbH, Bereich: Qualifizierung und Beschäftigungsförderung)
- Herr Ulrich Kling-Böhm (Diakonisches Werk Oberhessen, Bereich: Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, Beratung; benannt von der Liga der freien Wohlfahrtspflege)
- Herr Mario Ferranti (Aids-Hilfe Marburg e.V., Bereich: Suchthilfe)

- Herr Johannes Lang (Marburger Altenhilfe St. Jakob: Bereich: Altenhilfe)
- Frau Iris Dehmel (Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.; benannt von der Liga der freien Wohlfahrtspflege)
- Herr Wolfgang Urban (fib e.V, Bereich: Behindertenhilfe)
- Frau Iris Richter-Plewka (DRK Schwesternschaft Marburg e.V., benannt von der Liga der freien Wohlfahrtspflege)
- + Dr. Matthias Schulze-Böing (externe Beratung, Stadt Offenbach, Leitung MainArbeit – kommunales JobCenter OF und Amt für kommunale Arbeitsförderung und Statistik)

Wenn in der Marburger Fachöffentlichkeit von Kooperativer Sozialplanung die Rede ist, dann ist in der Regel diese Steuerungsgruppe gemeint. Die Einrichtung einer Kooperativen Sozialplanung unter Einbeziehung der Träger geht auf eine Initiative des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und OB Dr. Thomas Spies vom Frühjahr 2017 zurück. Dabei ging es zunächst vor allem um folgende Fragestellung und Zielsetzung:

- Wie ist die gegenwärtige Struktur, Ausprägung und Ressourcenverteilung der sozialen Angebote in Marburg? Wie haben sich die Bedarfe an sozialen Leistungen und der sie erbringenden Infrastruktur verändert und wie können diese laufend beobachtet werden? Wie muss eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur aussehen, welche Veränderungen sind dazu erforderlich und wie kann eine konsensuale Strategie zur kontinuierlichen Weiterentwicklung aussehen?
- Wie muss eine Zusammenarbeit zum einen innerhalb der Stadtverwaltung und zum anderen von Stadtverwaltung und Freien Trägern organisiert werden, um diese Fragen in gemeinsamer Kooperation und unter Nutzung der vielfältigen Kompetenzen in der Marburger Soziallandschaft – deshalb „Kooperative Sozialplanung“ – bearbeiten zu können?

Im Mai 2017 fand eine Auftaktveranstaltung statt, bei der rd. 80 Vertreterinnen und Vertreter von freien Trägern, der städtischen Sozial-, Jugend- und Alten- und Stadtentwicklungsplanung sowie des Landkreises teilnahmen. Dabei wurde das Modell der Kooperativen Sozialplanung im Lahn-Dill-Kreis vorgestellt. Die Kooperative Sozialplanung im Lahn-Dill-Kreis umfasst in einer Steuerungsgruppe rd. 50 Personen, wobei alle freien Träger eingeladen werden.

Anschließend konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Einschätzungen zur Frage, auf welche Erfahrungen wir in Marburg aufbauen können, sowie welche nächsten Schritte für eine kooperative Sozialplanung erforderlich seien, in kleinen Arbeitsgruppen festhalten.

Erwartungsgemäß beurteilten Vertreterinnen und Vertretern von freien Trägern, Selbsthilfegruppen, Verbänden, Stadt- und Kreisverwaltung aus ganz unterschiedlichen sozialen Arbeitsbereichen die Frage, ob eine zentrale Steuerungsgruppe erforderlich ist und wenn ja, mit welcher Zusammensetzung und Zielsetzung, sehr unterschiedlich. Zudem gab es keine einheitliche Einschätzung zu den Zielen bzw. der Zielformulierung – Konkretisierung vor Prozessbeginn vs. gemeinsame Definition in dem Prozess der Kooperativen Sozialplanung. Gleichwohl konnten wir aus den Rückmeldungen einige Punkte identifizieren, zu denen es einen übergreifenden Konsens oder zumindest eine überwiegende Zustimmung gab. Diese Rückmeldungen sind in die Umsetzung und organisatorische Verankerung der Kooperativen Sozialplanung eingeflossen.

- *Bestandsaufnahme und Stärkung bestehender Ansätze und Strukturen der Kooperation:*
  Ein übergreifender Konsens ist, dass die bestehenden gut funktionierenden vielfältigen Strukturen des Austauschs, der gemeinsamen Planung und der Kooperation nicht durch eine neue Struktur geschwächt oder in Frage gestellt werden dürfen. Im Gegenteil: es gilt, diese Strukturen – auch in ihrer Tradition und Unterschiedlichkeit – zu bewahren, zu stärken und – da wo erforderlich – zu verbessern. Es wurde aber zugleich darauf hingewiesen, dass funktionierende

Formen der Kooperation in den verschiedenen Arbeitsbereichen unterschiedlich ausgebaut und etabliert sind. Vorgeschlagen wird eine Bestandsaufnahme über die Beteiligungs- und Kooperationsstrukturen, anhand derer Doppelstrukturen und Verbesserungsbedarf, aber auch das, was gut läuft und die Faktoren, die zu einem Gelingen beitragen, identifiziert werden können.

- *Organisation einer Steuerungsgruppe in einem „Marburger Modell":* Ein übergreifendes Ziel ist eine „Entfragmentisierung" der Sozialen Arbeit, also eine systematische und Arbeitsfeld übergreifende Darstellung und Bearbeitung von Zusammenhängen. Eine große Gruppe wie im LDK wurde eher kritisch gesehen, wichtig ist aber die Unterscheidung verschiedener Aufgaben, die grundsätzlich in geeigneter Form bearbeitet werden müssen: Kommunikation und Informationsfluss, operative Arbeitsprozesse und strategische Steuerung. Diese drei Funktionen werden gewünscht und als sinnvoll erachtet, aber nicht durch Übernahme des LDK-Modells, sondern durch ein „Marburger Modell", das die vorhandenen Strukturen berücksichtigt und fördert, und die Aufgaben Steuerung, Bearbeitung einzelner Themen und Informationsfluß sichert.

Auf dieser Grundlage haben wir folgende Organisationsstruktur der Kooperativen Sozialplanung entwickelt:

Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung mit rd. 15 Mitgliedern, Zusammensetzung: Sozial-, Alten-, Jugendhilfeplanung und Statistik der Stadt, zuständige Dezernentin/Dezernent + z.Zt. neun Vertreterinnen und Vertreter freier Träger verschiedener Arbeitsbereiche + externe Beratung (s.o.). Eine Beteiligung des Landkreises wurde angefragt, der Landkreis hat eine Teilnahme jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass sich die Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung ausschließlich auf die städtische Struktur beziehe und Entscheidungen der Stadt Marburg betreffe. Diese Einschätzung kann allerdings – angesichts der vielfältigen Kooperationen zwischen den verschiedenen Ebenen und insbesondere mit dem Ziel einer Orientierung am Lebenslagenmodell – nur bedingt nachvollzogen werden.

Aufgabe dieser Gruppe ist die Fachdienst und Fachbereich übergreifende Analyse, Evaluation und Bewertung der sozialen Infrastruktur, der finanziellen Rahmenbedingungen sowie von sozialen Problemen und Entwicklungen und darauf aufbauend die Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zur strategischen Planung und Steuerung der Angebote und Dienste. Diese Gruppe ist bewußt überschaubar gehalten, die Mitglieder wurden – soweit sie nicht von der Liga der freien Wohlfahrtpflege benannt wurden – von uns direkt angefragt und ausgewählt. Dabei haben wir versucht, Personen zu gewinnen, die insgesamt eine große Bandbreite an sozialen Arbeitsfeldern wie auch an Trägern abdecken und von denen wir glauben, dass sie aufgrund ihrer Erfahrung und den konstruktiven Beiträgen, die sie bereits in anderen Arbeits- und Diskussionszusammenhängen geliefert haben, eine Gewähr für eine fachlich kompetente, über die Grenzen der eigenen Arbeitsbereiche hinausgehende „kooperative Planung" des Marburger Sozialbereichs bieten. Eine Beteiligung aller Träger in dieser Gruppe hätte diese personell so ausgeweitet, dass offene und vertrauensvolle Diskussionen nur schwer möglich gewesen wären.

Jenseits aller strategischen und planerischen Intentionen, die mit der Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung verbunden sind: Es geht hier auch, vielleicht sogar vor allem darum, einen auf Dauer angelegten Gesprächszusammenhang zwischen Stadt und freien Trägern zu etablieren, der Vertrauen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadt und Trägern stabilisiert und damit – wenn es gut läuft! – eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Sozial- und Hilfesystems jenseits eigener Trägerinteressen legt.

Es ist geplant, einmal jährlich, beginnend ab 2019, alle Träger, Verbände, Selbsthilfegruppen und andere Akteure aus dem Sozialbereich zu einem *Informationsaustausch* einzuladen, um

umfassend über soziale Entwicklungen, Planungen und den Stand und Ergebnisse der Kooperativen Sozialplanung zu informieren, aber auch, um Anregungen und Vorschläge der Träger für den Prozess der Kooperativen Sozialplanung aufzunehmen.

Die Geschäftsführung und Organisation der Lenkungs- und der Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung hat Frau Monique Meier, die Leitung des Prozesses Herr Werner Meyer übernommen. Es sind vier Sitzungen pro Jahr geplant, können aber bei Bedarf – dies wird der weitere Prozess zeigen – auch mehr sein.

Die *Rolle der bestehenden Kooperationsformen*: Das „Marburger Modell einer Kooperativen Sozialplanung“ basiert neben den Säulen „Steuerungsgruppe“ und „Lenkungsgruppe“ auch auf der Säule „Arbeitsgruppen/bestehende Kooperationsformen“, die im Wesentlichen vorhandene, teilweise langjährige, mehr oder weniger bewährte Strukturen darstellen. Mittel- und langfristig werden diese Kooperationsformen bestehen bleiben, allerdings ggf. bei Bedarf mit Änderungen. Soweit in einzelnen Bereichen keine regelhaften Kooperationsformen in existieren, können diese – bei Bedarf und Interesse der Träger – eingerichtet oder nachgesteuert werden. Diese Diskussion muss dann in der Steuerungsgruppe und den politischen Gremien geführt werden. Was wird zusätzlich gebraucht, was läuft gut und kann so bestehen bleiben, wo gibt es Verbesserungsbedarf, wo bestehen Doppelstrukturen, die abgebaut werden müssen?

In Marburg können wir auf vielfältigen Erfahrungen mit Netzwerken, Arbeitsgruppen und Gremien aufbauen. Dabei sind grob verschiedene Formen zu unterscheiden:

- politische Gremien, in denen (auch) Träger und/oder Adressaten(-gruppen) vertreten sind, und die durch rechtliche Vorgaben verpflichtend eingerichtet wurden (z.B. Jugendhilfeausschuss, Pflege-Netzwerkkonferenzen),
- Kooperationsformen, die durch (kommunalpolitischen) Beschluss entstanden sind, wie z.B. die drei AG§78 in der Jugendhilfe zu Kinderbetreuung, Stationären Erziehungshilfen, Prävention, Fachbeirat Altenplanung.
- Kooperationsformen, die sich durch „soziale Praxis“ herausgebildet haben und die insbes. von Verwaltung oder Trägern angeregt wurden (z.B. Runde Tische, Trägerkonferenz Suchthilfe, Beiräte von Einrichtungen, Lokale Allianz für menschen mit Demenz)

Eine Bestandsaufnahme wird sicher weitere Formen und Typologien (z.B. zusätzlich differenziert danach, ob und wie die Ebene der Politik beteiligt ist) sowie deren Zuordnung zu verschiedenen vorhandenen Kooperationsformen verdeutlichen.

Zentral ist dabei die Unterscheidung von politischen Gremien und den anderen Kooperationsformen. Idealtypisch ist die Rolle der Gremien eher jene der Steuerung, die der anderen Kooperationsformen sind eher der Planung und Arbeitsebene zu zuordnen. Die verschiedenen mehr oder weniger etablierten Kooperationsformen sollten als Teil der Kooperativen Sozialplanung gesehen werden und dort die Aufgabe der (Teil-)Planungs- und Arbeitsebene übernehmen. Kooperative Sozialplanung muss verstanden werden als die gesamte Vielfalt von Formen der strategischen wie auch der operativen Zusammenarbeit von Stadt und Trägern, wenn die Zielsetzung die Planung, Schaffung und/oder Verbesserung der sozialen Infrastruktur wie der sozialen Dienstleistungen ist. Eine noch zu klärende Aufgabe wird sein, wie eine Rückkoppelung dieser verschiedenen Ebenen – der Arbeits- wie der Planungs- und Strategieebene – erfolgen kann.

Verwaltungsinterne Lenkungsgruppe Kooperative Sozialplanung: Direkt beim Oberbürgermeister organisatorisch angebunden sind drei strategische Lenkungsgruppen, von denen eine die Kooperative Sozialplanung ist. Die Einbindung des Sachgebiets Statistik verweist auf eine zentrale aktuelle Aufgabe dieser Gruppe: der Aufbau einer sozialräumlichen Stadtstatistik als Grundlage für Planungsprozesse und Bedarfsprognosen.

Daneben geht es um die Formulierung sozialpolitischer Leitlinien und um eine fachbereichsübergreifende Erhebung von Diensten und Angeboten und deren Schwerpunkte. Dies dient auch zur Vorbereitung von Themensetzungen in der Steuerungsgruppe Kooperative Sozialplanung. Ziele sind die gemeinsame Abstimmung von Sozialplanungen der verschiedenen Bereiche, die Entwicklung eines übergreifenden gemeinsamen „Planungsverständnisses“ und gemeinsamer Instrumente, Verfahren und statistischer wie kommunikativer Methoden der Evaluation von Leistungen und Angeboten.

Die nächsten Schritte:

- Erarbeitung von „Leitlinien kommunaler Sozialpolitik“. Diese Leitlinien sollen in der StVV diskutiert und beschlossen werden. Sie bilden sozusagen die orientierenden „Leitplanken“ für sozialpolitische Entscheidungen.
- Bestandsaufnahme „Soziale Angebotsstruktur in Marburg“: Hierzu liegt ein Erhebungsbogen vor, mit dem erstmals arbeitsfeldübergreifend alle sozialen Angebote in Marburg erfasst, ausgewertet und systematisiert werden.
- Bestandsaufnahme Kooperativer Strukturen der Zusammenarbeit und Planung: Hier werden alle Formen der Zusammenarbeit in AG, Runden Tischen, Netzwerken, Beiräten usw. erfasst.
- Aufbau eines stadtteil- /sozialraumbezogenen Statistiksystems zur kleinräumigen Beobachtung und Analyse von sozio-demografischen Veränderungen und Besonderheiten in den Stadtteilen. Dieses in Marburg bislang fehlende systematische Analysewerkzeug ist eine zentrale Voraussetzung für eine fachlich abgesicherte Kooperative Sozialplanung.

Die gemeinsam mit den Trägern erarbeiteten „Grundlagen einer kooperativen Sozialplanung“ liegen vor und werden zusammen mit diesem Bericht dem Magistrat und der StVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieser Überblick soll Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg eine erste Information über den bisherigen Prozess der Kooperativen Sozialplanung geben. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung werden regelmäßig über den Fortgang des Prozesses informiert werden.

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterung
Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, der. 1996 S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 7. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:	Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, der. 1996 S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 7. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:	Grün markierte Änderungen betreffen sprachliche Korrekturen, Anpassungen und Aktualisierungen. Rot markierte Änderungen betreffen inhaltliche Änderungswünsche. Erläutert werden im Folgenden die inhaltlichen (roten) Änderungsvorschläge.
§1 **Zweck, Aufgaben** 1. Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll	**§1** **Zweck, Aufgaben** 1. Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll	

ferne Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der Kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kinder und Jugendliche dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln. 2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüssen soll bei der Entscheidung der städtischen Gremien berücksichtig und Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.	ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kinder und Jugendliche dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln. 2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei der Entscheidung der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.	
§ 2	**§ 2**	

Zusammensetzung, Wahl	Zusammensetzung, Wahl	
1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freien Trägerschaft in der Stadt Marburg gewählt. Soweit in einzelnen Stadtteilen keine Grundschulen bestehen und deshalb Schulen außerhalb des Stadtgebietes besucht werden findet die Wahl in örtlichen Jugendclubs oder Bürgerhäusern statt (z.B. Moischt, Ginseldorf).	1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Universitätsstadt Marburg gewählt. Wenn Marburger Kinder und Jugendliche Schulen außerhalb des Stadtgebiets besuchen, soll an den entsprechenden Schulen über das Kinder- und Jugendparlament informiert werden. Die entsprechenden Schüler*innen haben die Möglichkeit, sich über das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments aufstellen zu lassen und innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben (externe Liste).	Da alle Marburger Kinder und Jugendlichen das aktive und passive Wahlrecht ausüben sollen, aber nicht alle auf Marburger Schulen gehen, sondern auch Schulen im Landkreis und darüber hinaus besuchen, bedarf es einer externen Liste, in welcher alle entsprechenden Schüler*innen ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können. Für die Organisation und Durchführung der Wahl ist das Haus der Jugend aus vereinfachenden organisatorischen Gründen als Wahlort vorgesehen.
Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode. Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, dass das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.	Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode. Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, dass das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.	
2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der Stadt Marburg haben alle deutschen und nicht	2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg haben alle Kinder	

deutschen Kinder und Jugendlichen, die ihren ersten oder 2. Wohnsitz in der Stadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen. Sie erhalten das Wahlrecht nach einem Monat und die Wählbarkeit nach zwei Monaten. Die Kinder und Jugendlichen müssen das 6. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	und Jugendlichen, die ihren ersten oder 2. Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen. ~~Sie erhalten das Wahlrecht nach einem Monat und die Wählbarkeit nach zwei Monaten.~~ Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen.	Dieser Passus ist nicht praktikabel, da das KiJuPa nicht in dem Umfang die entsprechenden Daten erheben und überprüfen kann (DSGVO). Mit dieser Änderung schlagen wir eine Variante vor, die den Schüler*innen in ihrem Alltag näherkommt. Nicht alle Schüler*innen verlassen mit 18 Jahren die Schulen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Schüler*innen erreicht werden, die durch z.B. Beeinträchtigungen oder Fluchtbiographien länger die Regelschulen besuchen.
3. Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagslisten der jeweiligen Schulen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der angegebenen gültigen Stimme. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste des andern Geschlechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler und Schülerinnen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchsten jedoch	3. Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagslisten der jeweiligen Schulen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der angegebenen gültigen Stimme. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste des andern Geschlechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler*innen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder. Für die Sonderform der	

vier Mitglieder. In Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, gilt die Zahl der Grundschüler aus diesem Stadtteil entsprechend für die Wahl in Jugendclubs oder Bürgerhäusern. Für die Schülerzahl gilt die jeweils aktuelle Landesschulstatistik.	externen Liste gilt die Ermittlung der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahl, die im Stadtgebiet wohnen, aber auf eine Kreisschule gehen. Auch für die externe Liste gilt die Regelung, dass pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler je ein Mitglied gewählt werden kann. Für die Schülerzahl gilt die jeweils aktuelle Stadtschulstatistik.	Diese Änderung ergibt sich aus der Einführung der externen Liste mit der Wahl im Haus der Jugend.
4. In den Schulen und in den Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, können beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste ist getrennt nach Mädchen und Jungen aufzustellen und soll möglichst ebenso viele Mädchen wie Jungen enthalten.	4. ~~In den Schulen und in den Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, können beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste ist getrennt nach Mädchen und Jungen aufzustellen und soll möglichst ebenso viele Mädchen wie Jungen enthalten.~~	Diese Streichung ergibt sich aus der Einführung der externen Liste.
5. Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der Stadt Marburg festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, Briefwahlen durchführen.	4. Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag beim Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, Abt. Jugendförderung, Briefwahlen durchführen	

§ 3 Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung	§ 3 Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung	
1. Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Marburg tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Jugenddezernent/ die Jugenddezernentin nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Frauen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Marburg sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes zu besuchen. Die Sitzungen können im Rathaus stattfinden.	1. Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Jugenddezernentin oder der Jugenddezernent nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Universitätsstadt Marburg sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes zu besuchen. Die Sitzungen können im Rathaus stattfinden.	
2. Das Kinder- und Jugendparlament ist sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.	2. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.	
3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer	3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der	

Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dessen Stellvertreter/-in, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Jugenddezernent/die Jugenddezernentin der Stadt Marburg ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.	Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer*in, deren/dessen Stellvertreter*in, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Jugenddezernentin bzw. der Jugend-dezernent der Universitätsstadt Marburg ein und wird von der/dem Jugenddezernent*in oder der/dem Fachbereichsleiter*in des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie oder der/dem Fachdienstleiter*in des Fachdienstes Jugendförderung oder der/dem Jugendbildungsreferent*in geleitet.	Vertretungsformel
§ 4 Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien 2. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.	**§ 4 Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien** 1. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.	

2. Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.	2. Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments erhalten einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.	Das Rederecht soll auf Wunsch des Kinder- und Jugendparlaments nicht nur von dem oder der Vorsitzenden ausgeübt werden, sondern das KiJuPa möchte eine interessierte Delegation entsenden.
3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.	3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.	Analog zur Änderung des Rederechts
4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch das Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, betreut.	4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, Abt. Jugendförderung, betreut.	

§ 5 **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Marburg, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dietrich Möller Oberbürgermeister	**§ 5** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Marburg, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister	

Einrichtung einer Servicestelle für gendersensible Jungenarbeit in Marburg

JUGEND FÖRDERUNG BILDUNGSWERK

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Servicestelle Jungenarbeit

Ziele

Ausweitung der Angebote
Verstetigung - Qualitätssicherung

Mikroprojekte

- Hilfe und Unterstützung
- neue Akteure gewinnen
- Unterstützung durch Fachbeirat

Themen/Felder

- „gelingendes Jungesein“
- Mediennutzung
- Erlebnispädagogik
- Berufs- und Lebensplanung
- Jungen und Gewalt (Täter, Opfer)
- besondere Lebenslagen
- ...

Netzwerkarbeit

- verschiedene Akteure zusammen bringen
- Kooperationen (z. B. Universität)
- Fachstelle f. Jungenarbeit Hessen
- ...

Fortbildungen, Fachvorträge, Tagungen

- Qualitätsentwicklung
- „innovativer Input“ für die Praxis
- nach Bedarf aus der Praxis

Basis für die Jungenarbeit in Marburg: die Akteure

- AK Jungenarbeit
- weitere

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Damit es jedes Kind packt.

Bundesprogramm Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher

Nachwuchs gewinnen und Profis binden

Gute Fachkräfte – gute Kinderbetreuung im Dreiklang

Qualität
Gute-KiTa-Gesetz
5,5 Mrd. Euro bis 2022

Kapazität
Investitionsprogramm Ausbau
der Kindertagesbetreuung
1,1 Mrd. Euro bis 2020 für
100.000 weitere Kitaplätze

Personal
Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher
300 Mio. Euro bis 2022 geplant

Damit es jedes Kind packt.

Ziele des Bundesprogramms:
Nachwuchs gewinnen und Profis binden

Die drei „P“ fürs Personal

START

1. Mehr Praxisintegrierte vergütete Ausbildung für Erzieher/-innen
2. Gute Praxisanleitung durch professionelle Begleitung der Fachschülerschüler/ -innen
3. Neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis

Damit es jedes Kind packt.

Die Fachkräfteoffensive auf einen Blick: Impulse, um Nachwuchs zu gewinnen und Profis zu binden

Start: Verfahren zur Interessenbekundung ab Februar 2019

Förderbeginn: ab August 2019 – 2022

Kosten: gesamt rund 300 Mio. Euro geplant

Konkrete Verbesserungen für

- 5.000 Fachschüler/-innen zusätzlich durch Ausbildungsvergütung
- 2.500 Anleiter/-innen zusätzlich durch bessere Ausbildungsbedingungen
- 2.500 besser bezahlte Erzieher/-innen durch Aufstiegsbonus

Anknüpfungen ...

- Aufwertung des Erzieherberufs
- Maßnahmen der Länder zur Fachkräftesicherung
- Gute-KiTa-Gesetz
- Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Damit es jedes Kind packt.

1 Mehr praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Ausbildungsvergütung für bis zu 5.000 zusätzliche Fachschülerinnen und Fachschüler:
Zwei Ausbildungsjahrgänge ab 2019/20 und 2020/21

Bund
- Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Zuschüsse, um Fachschülerinnen und Fachschüler für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung zu vergüten.

Träger
- Die Träger übernehmen einen Eigenanteil an der Vergütung von 30 % im 2. Jahr und 70 % im 3. Jahr (teilweise Refinanzierung über Personalschlüssel möglich).

Fachschüler/-innen
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten im 1. Jahr eine Ausbildungsvergütung von 1.140 Euro (brutto) im Monat (im 2. Jahr 1.202 Euro, im 3. Jahr 1.303 Euro).

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

1 Mehr praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Ausbildungsvergütung für bis zu 5.000 zusätzliche Fachschülerinnen und Fachschüler:
Zwei Ausbildungsjahrgänge ab 2019/20 und 2020/21

Bund	• Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Zuschüsse, um Fachschülerinnen und Fachschüler für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung zu vergüten.
Träger	• Die Träger übernehmen einen Eigenanteil an der Vergütung von 30 % im 2. Jahr und 70 % im 3. Jahr (teilweise Refinanzierung über Personalschlüssel möglich).
Fachschüler/-innen	• Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten im 1. Jahr eine Ausbildungsvergütung von 1.140 Euro (brutto) im Monat (im 2. Jahr 1.202 Euro, im 3. Jahr 1.303 Euro).

Was brauchen die Einrichtungen dafür?

- Offenheit für Menschen aus anderen Berufsfeldern
- Zusammenarbeit mit Berufserfahrenen
- Flexibilität in der Dienstplangestaltung und bei Dienstbesprechungen

Welche Herausforderungen erwarten die Einrichtungen?

- Wechsel von Schul- und Praxistagen
- Höhere Anforderungen an Anleitung
- Kontinuierliche Begleitung über drei Jahre
- Auszubildende mit Vorerfahrungen aus unterschiedlichen Berufsfeldern
- Hohe zeitliche Investition im ersten Jahr, ernten der Früchte im dritten Jahr

2 Gute Praxisanleitung durch professionelle Begleitung

Praxisanleitungsbonus für Ausbilder/-innen

Bedarf

Eine Ausbildung in der Kita braucht Zeit und qualifizierte Anleiter/-innen für eine professionelle Ausbildungsbegleitung

Anleitung für ca. 2.500 Fachschüler/-innen

Bund
- Mit dem Praxisbonus unterstützt der Bund die Träger dabei, praxisintegrierte Ausbildungen zu optimieren und auszuweiten.

Träger
- Der Träger kann mit dem Praxisbonus die Qualifizierungen zu Anleitungsfachkräften fördern und die nötige zeitliche Freistellung vom Gruppendienst finanzieren.

Fachschüler/-innen
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten so die notwendige und qualitativ hochwertige Betreuung. Ausbildungsabbrüche werden reduziert.

Der Praxisanleitungsbonus ermöglicht mehr Zeit für eine professionelle Anleitung der Auszubildenden in den Einrichtungen.

Damit es jedes Kind packt.

2 Gute Praxisanleitung durch professionelle Begleitung

Anleitung für ca. 2.500 Fachschülerinnen und Fachschüler

- Finanzielle Unterstützung für die Weiterbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder
- Zeitliche Freistellung für die Anleitungstätigkeit

Förderhöhe

- Übernahme von Qualifizierungskosten in Höhe von max. 1.000 Euro pro Teilnehmer/-in
- Ausgleich der zeitlichen Freistellung für durchschnittlich 2 Stunden je Woche und Fachschülerin oder Fachschüler à 25 Euro

Auszug: Kurzprogramm Praxisanleitung (4–8 Fortbildungstage)

- Allgemeine Informationen zur Ausbildung von (früh-)pädagogischen Fachkräften
- Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Praxisanleitung
- Rollenselbstverständnis und professionelle Haltung
- Planung, Durchführung und Dokumentation von Anleitungsprozessen
- ...

Damit es jedes Kind packt.

3 Neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis

Perspektiven mit Aufstiegsbonus

Bedarf

Eine berufliche Weiterentwicklung ist den Erzieher/-innen selbst sehr wichtig und gut für die Qualität der Bildung und betreuung.

Sie zahlt sich aber bisher kaum aus.

Ca. 2.500 Fachkräfte

Bund

- Der Bund möchte fachliche Karrieren für Erzieherinnen und Erzieher ermöglichen.

Träger

- Der Träger erhält vom Bund einen Aufstiegsbonus, wenn er besonders qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher mit herausgehobenen Aufgaben betraut z. B. als Koordinator/in für Kooperation mit der Grundschule oder Öffnung im Sozialraum.

Fachkräfte

- Die Fachkraft erhält vom Arbeitgeber eine Höhergruppierung – monatlich bis zu 300 Euro brutto bis 2022.

Der Bund setzt sich für eine bessere Bezahlung und Eröffnung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten ein, dieser Prozess wird durch einen Dialog mit den Tarif-

Damit es jedes Kind packt.

Pressemitteilung

Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums
Pressemitteilung 015 Veröffentlicht am 26.03.2019

Kita-Träger können sich ab heute für „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ bewerben

Ab sofort können Träger von Kindertageseinrichtungen ihr Interesse bekunden, wenn sie am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ teilnehmen und eine Förderung von 37.440 Euro pro Auszubildender oder Auszubildendem erhalten möchten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Onlineverfahren dafür gestartet.

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Interessenbekundungsverfahren
im Bundesprogramm "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher"

Allgemein | Daten prüfen

Allgemein

Abfrage Bundesland und Beteiligung an den Programmbereichen der Fachkräfteoffensive

Nachfolgend werden alle für die Interessenbekundung benötigten Angaben zu Ihrer Einrichtung abgefragt.
Alle mit * gekennzeichnten Felder sind Pflichtangaben.

*** Bitte wählen Sie Ihr Bundesland aus, für welches Sie Ihr Interesse bekunden:**

bitte auswählen

Bitte wählen Sie ein Bundesland aus, um das Formular vollständig zu aktivieren.

Angaben zum Antragsteller

*** Name des Trägers**

*** Art des Trägers**

bitte auswählen

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: **VO/6809/2019** Status: öffentlich Datum: 07.05.2019
Antragstellende Fraktion/en:	SPD CDU BfM

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen SPD, BfM und CDU betr.: Konstituierung eines Runden Tisches Trennungskinder

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg konstituiert – wenn möglich in Kooperation mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf - einen Runden Tisch Trennungskinder mit dem Ziel die Aktivitäten der mit Trennungsfamilien befassten Institutionen besser zu koordinieren und Interventionen gemeinsam sinnvoller abzustimmen.

Die Geschäftsführung des Runden Tisches übernimmt das Jugendamt der Stadt Marburg. Teilnehmen sollen vor allem Familienrichter*innen, Fachanwält*innen; Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen und weiteren Freien Trägern, die mit Trennungsfamilien beschäftigt sind; darüber hinaus Gutachter*innen und Verfahrensbeiständ*innen.

Der Runde Tisch Trennungskinder erarbeitet konzeptionelle Leitlinien zur Betreuung von Kindern nach Trennung und Scheidung ihrer Eltern sowie Richtlinien im Umgang mit Hochstrittigkeit der Eltern und Eltern-Kind-Entfremdung.

Begründung:

Im November 2018 hatte das Jugendamt der Stadt Marburg zu einem Fachtag 20 Jahre Kindschaftsrechtsreform – Ergebnisse und Perspektive eingeladen. Dort war man am Ende einhellig der Meinung, dass in Marburg – wie an vielen anderen Orten auch – ein Runder Tisch zur fallübergreifenden Koordination der Hilfen für Trennungskinder eingerichtet werden sollte.

Bereits die Antwort vom 27.04.2017 weißt auf die prekäre Lage von Trennungskindern in Marburg hin. Trennungseltern und Trennungskinder benötigen Hilfe und Unterstützung die bei streitenden Eltern frühzeitig einsetzen muss und ggf. sehr aufwendig ist.

Beispielhaft für die Koordination ist die Wahrendorfer Praxis, bei der interdisziplinare Zusammenarbeit und fallübergreifende Betrachtung der Problematik dazu geführt hat, dass hier für eine ganze Region verbindliche Leitlinien erarbeitet wurden.

Ulrich Severin
Alexandra Klusmann
Winfried Kissel
Stephan Muth
Andrea Suntheim-Pichler
Gabriele Mensing